



E-CONTROL

Leitfaden für die Beantragung der Einstufung als aufkommende Technologie

**gemäß Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen
für Stromerzeuger („Requirement for Generators“)**

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Verweise zu Rechtstexten und Webseiten. Die Textinhalte wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

Version 1.1 vom 27. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	HINTERGRUND.....	3
2.	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG ALS AUFKOMMENE TECHNOLOGIE.....	4
2.1	Die Stromerzeugungsanlagen müssen vom Typ A sein	4
2.2	Die Stromerzeugungstechnologie muss kommerziell verfügbar sein.....	4
2.3	Die kumulierten Verkaufszahlen der Stromerzeugungstechnologie dürfen 25 % des Höchstanteils gemäß Art. 67 (1) RfG NC nicht überschreiten	5
3.	ANTRAG AUF EINSTUFUNG ALS AUFKOMMENE TECHNOLOGIE	5
4.	BERICHTSPFLICHTEN ALS HERSTELLER EINER AUFKOMMENDEN TECHNOLOGIE	6
5.	AUFHEBUNG DER EINSTUFUNG ALS AUFKOMMENE TECHNOLOGIE	7
	ANTRAG AUF EINSTUFUNG ALS AUFKOMMENE TECHNOLOGIE	8

1. Hintergrund

Den Hintergrund dieses Leitfadens bildet der mit Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission am 27. April 2016 veröffentlichte „Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“ („Requirement for Generators Network Code“ oder „**RfG NC**“).

Der RfG NC ist einer von mehreren europäischen Netzkodizes. Er soll einen klaren Rechtsrahmen für Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen schaffen sowie zu einem gemeinsamen Verständnis der Anforderungen beitragen. Weitere Ziele sind die Erleichterung des unionsweiten Stromhandels, die Förderung des Wettbewerbs und die Gewährleistung der zukünftigen Systemsicherheit.

Der RfG NC beschreibt Anforderungen an neue Stromerzeugungsanlagen für den Anschluss an das Stromnetz (Übertragungs- und Verteilernetz). Diese Anforderungen steigen mit steigender Größe der Erzeugungsanlagen von Typ A bis Typ D, wobei Anforderungen für Typ A bereits für Leistungen größer gleich 0,8 kW und kleiner 1 MW gelten. Die Bestimmungen aus dem RfG NC werden am 27. April 2019 anwendbar.

Die Art. 66 bis 70 des RfG NC erlauben Herstellern von Erzeugungsanlagen einer aufkommenden Technologie, diese zur Erleichterung der Markteinführung von den Anforderungen des RfG NC auszunehmen.

Um die Einstufung als aufkommende Technologie vorzunehmen, müssen zuerst Schwellwerte festgelegt werden. Diese dienen später als Limit, bei deren Überschreitung die Einstufung als aufkommende Technologie entzogen wird bzw. nicht mehr möglich ist. Danach beträgt der Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestufteten Stromerzeugungsanlagen im Synchrongebiet „Continental Europe“ der ENTSO-E nach Art. 67 (1) RfG NC 391,103 MW¹. Für Österreich beträgt der Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestufteten Stromerzeugungsanlagen nach Art. 67 (2) RfG NC 10,244 MW².

¹ 0,1 % der Jahreshöchstlast 2014 im Synchrongebiet „Continental Europe“, d.s. 0,1 % von 391.103 MW (siehe Statistical Factsheet 2014 der ENTSO-E vom 27.4.2015)

² ergibt sich aus dem Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität im Synchrongebiet „Continental Europe“ der ENTSO-E nach Art. 67 (1) RfG NC multipliziert mit dem Quotienten aus der Stromerzeugung in Österreich und der Gesamtstromerzeugung im Synchrongebiet im Jahr 2014, d.s. $391,103 \text{ MW} \times 65,5 \text{ TWh} / 2500,8 \text{ TWh}$

Sollten Ihre Stromerzeugungsanlagen die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufkommende Technologie erfüllen, sollten Sie nichtsdestotrotz erwägen, die Anforderungen des RfG NC für Stromerzeugungsanlagen des Typs A zur Gänze einzuhalten, da dies Wettbewerbsvorteile bringen kann und mittelfristig erforderlich sein wird.

2. Kriterien für die Einstufung als aufkommende Technologie

Eine Stromerzeugungsanlage kommt für die Einstufung als aufkommende Technologie gemäß Art. 66 (2) RfG NC in Betracht, wenn

- a) sie zum Typ A gehört;
- b) es sich dabei um eine kommerziell verfügbare Technologie für Stromerzeugungsanlagen handelt;
- c) die kumulierten Verkäufe von Stromerzeugungsanlagen dieser Technologie innerhalb des Synchrongebiets „Continental Europe“ der ENTSO-E zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Einstufung als aufkommende Technologie gestellt wird, höchstens 25 % des Höchstanteils gemäß Art. 67 (1) RfG NC betragen.

2.1 Die Stromerzeugungsanlagen müssen vom Typ A sein

Nur Hersteller von Erzeugungsanlagen des Typs A sind berechtigt, die Einstufung ihrer Technologie als aufkommende Technologie zu beantragen. Das sind Stromerzeugungsanlagen mit einem Netzanschlusspunkt unter 110 kV und einer Maximalkapazität von mindestens 0,8 kW bis ausschließlich 1 MW.³

2.2 Die Stromerzeugungstechnologie muss kommerziell verfügbar sein

Von einer kommerziellen Verfügbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die Technologie

- in Österreich kommerziell erhältlich ist (z.B. Verkaufsprospekte, Angebotslisten, Internetseiten) oder zumindest
- die erforderlichen Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Technologiestandards erfüllt, um in Österreich vertrieben oder verkauft werden zu dürfen (z.B. EU Konformitätserklärung).

³ Die Schwellwerte lt. Art. 5 (2) RfG NC können im Zuge der nationalen Umsetzung des RfG NC auf Basis eines formellen Verfahrens noch adaptiert werden. Sollte dies der Fall sein, so werden wir die Antragsteller kontaktieren und nötigenfalls um zusätzliche Informationen ersuchen.

2.3 Die kumulierten Verkaufszahlen der Stromerzeugungstechnologie dürfen 25 % des Höchstanteils gemäß Art. 67 (1) RfG NC nicht überschreiten

Jeder Antrag eines Herstellers auf Einstufung als aufkommende Technologie muss den Nachweis der insgesamt kumulierten Verkaufszahlen dieser Technologie in Österreich sowie dem Synchrongebiet „Continental Europe“⁴ (historisch bis zum Zeitpunkt der Antragstellung) in MW enthalten. Die kumulierten Verkaufszahlen dürfen 97,776 MW⁵ für das Synchrongebiet „Continental Europe“ nicht überschreiten.

3. Antrag auf Einstufung als aufkommende Technologie

Anträge auf Einstufung als aufkommende Technologie müssen gem. Art. 68 (1) RfG NC binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten⁶ erfolgen. Jeder Antrag muss Folgendes beinhalten:

- Name, Adresse und Kontaktdaten des Herstellers
- Eine Beschreibung der Stromerzeugungstechnologie und die Namen der Produkte, die diese Technologie verwenden
- Nachweise zur Erfüllung der Kriterien gemäß Kapitel 2
- Bekanntgabe der Gesamtverkäufe (in kW) der Stromerzeugungsanlagentechnologie in jedem Synchrongebiet (Continental European, Baltic⁷, Nordic⁸, British⁹ and Irish¹⁰ synchronous area) zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags

⁴ zum Synchrongebiet „Continental Europe“ der ENTSO-E gehören die Länder Österreich (AT), Bosnien und Herzegowina (BA), Belgien (BE), Bulgarien (BG), Schweiz (CH), Tschechien (CZ), Deutschland (DE), Dänemark West (DK West), Spanien (ES), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Italien (IT), Luxemburg (LU), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Niederlande (NL), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Serbien (RS), Slowenien (SI) und Slowakei (SK)

⁵ gem. Art. 66 (2) c) RfG NC 25 % des Höchstanteils gemäß Art. 67 (1) RfG NC, d.s. 25 % von 391,103 MW

⁶ Der RfG NC ist am 17.5.2016 in Kraft getreten

⁷ Estland (EE), Lettland (LV), Litauen (LT)

⁸ Finnland (FI), Norwegen (NO), Schweden (SE)

⁹ Großbritannien (GB)

¹⁰ Irland (IE) und Nordirland

Unvollständige Anträge können zur Ablehnung der Einstufung als aufkommende Technologie führen. Wir empfehlen, das im Anhang beigefügte Formular für die Antragstellung zu verwenden.

E-Control behält sich vor, Anträge für einzelne Produkte oder Produktkategorien, die dieselbe Technologie benutzen, je Technologie kumuliert zu betrachten.

Anträge zur Einstufung als aufkommende Technologie sind auf Deutsch, schriftlich oder elektronisch zur Weiterverarbeitung mit Standardsoftware (Word, Excel, PDF) in druck- oder kopierfähiger Form **bis zum 17.11.2016** bei

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
oder über office@e-control.at

einzubringen.

Sollte die Summe der bis dahin eingereichten Anträge den Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien einzustufenden Stromerzeugungsanlagen in Österreich nach Art. 67 Abs. 2 RfG NC überschreiten, so werden die Anträge nach Antragseingangsdatum bis auf den auf Österreich entfallenden Höchstanteil bearbeitet.

E-Control wird gem. Art. 69 (1) RfG NC binnen 12 Monaten ab Inkrafttreten, d.h. bis zum 17.5.2017 entscheiden, welche Erzeugungstechnologien als aufkommende Technologien eingestuft werden.

4. Berichtspflichten als Hersteller einer aufkommenden Technologie

Die Hersteller sind gem. Art. 70.1 RfG NC dazu verpflichtet, ab dem Datum der positiven Entscheidung der E-Control zur Einstufung als aufkommende Technologie alle zwei Monate den neuesten Stand der Verkäufe dieser Technologie, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten, zu übermitteln. Die Berichtspflichten werden dem Hersteller in der Entscheidung der E-Control mitgeteilt. E-Control wird auch eine Liste der aufkommenden Technologien mit den jeweils aktuellen kumulierten Verkaufszahlen unter www.e-control.at veröffentlichen.

5. Aufhebung der Einstufung als aufkommende Technologie

Überschreitet die kumulierte Maximalkapazität aller im Synchrongebiet „Continental Europe“ angeschlossenen, als aufkommende Technologie eingestuftten Stromerzeugungsanlagen den Schwellenwert gemäß Art. 67 RfG NC, so hebt E-Control die Einstufung als aufkommende Technologie auf. Die Aufhebungsentscheidung wird ebenfalls veröffentlicht.

Alle bis dahin als aufkommende Technologie eingestuftten Stromerzeugungsanlagen gelten als bestehende Stromerzeugungsanlagen gem. RfG NC und unterliegen somit nur gemäß den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 sowie der Art. 38 und 39 den Anforderungen dieser Verordnung.

Antrag auf Einstufung als aufkommende Technologie

Teil A - Kontakt	
Name des Herstellers:	
Adresse des Herstellers:	
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:
Teil B – Beschreibung der Technologie der Stromerzeugungsanlagen	
Name der Technologie:	
Beschreibung der Technologie:	
Produkte, die derzeit diese Technologie nutzen:	
Teil C – Nachweise zur Erfüllung der Kriterien gem. Art. 69 RfG NC	
Nachweis, dass die Erzeugungsanlagen vom Typ A sind:	
Nachweis über die kommerzielle Verfügbarkeit der Erzeugungstechnologie:	
Angabe der aktuellen kumulierten Verkaufszahlen in Österreich sowie dem Synchrongebiet „Continetal Europe“ ⁴ in MW:	
Teil D – zusätzliche Informationen	

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung